

BGer 6B 1154/2020 vom 21. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1154_2020

FR: TF 6B 1154/2020 du 21 octobre 2020

IT: TF 6B 1154/2020 del 21 ottobre 2020

Regeste

Einstellung (Ehrverletzung etc.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Rechtsschriften haben die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Um diesen Erfordernissen zu genügen, muss der Beschwerdeführer sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen (BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Die Vorinstanz qualifizierte das erneute Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 15. April 2020 als rechtsmissbräuchlich und trat deshalb darauf nicht ein. Zumal die den Beschwerdeführern auferlegte Prozesskostenkaution nicht rechtzeitig geleistet worden sei, sei androhungsgemäss auch auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeführer setzen sich mit dieser Begründung nicht auseinander, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführer tragen die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, zumal die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, es sei ihnen ohne Bestellung eines Anwalts nicht möglich, den Begründungsanforderungen von Art. 42 BGG zu genügen, ist darauf hinzuweisen, dass es in erster Linie ihnen obliegt, bei Bedarf einen Anwalt zu beauftragen (Urteil 6B_13/2015 vom 11. Februar 2015 E. 3 mit Hinweisen). Der finanziellen Lage der Beschwerdeführer ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.